

Kleinere Mitteilungen.

1. Werner von Grüningen.

Die Geschichte Hessens vor der Vereinigung mit Thüringen unter einem Herrscherhause ist noch immer nicht in wünschenswerter Weise aufgehehlt. Zwar haben sich namhafte Forscher bemüht, aus den wenig zahlreichen Quellen und Urkunden ein Bild jener Verhältnisse zu gewinnen, aber noch ist man über Vieles durchaus unsicher. Namentlich macht es Schwierigkeit, die verschiedenen hessischen Grafen des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts, die Werner, die Gisonen, die Grafen von Felsberg u. s. w.¹⁾, ihrer Persönlichkeit nach zu sondern und genealogisch zu verbinden.

Im vorigen Jahre ist eine Arbeit erschienen, die in diese Fragen von neuem einzudringen versucht. E. Krüger hat in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte (Neue Folge Bd. VIII, S. 71—213, 237—350) eine längere Erörterung über den Ursprung des Hauses Württemberg veröffentlicht²⁾. Die Untersuchung, die weitgreifende genealogische Studien über den Zusammenhang des Welfenhauses mit den Grafen von Beringen und die Einheit dieser letzteren mit den Württembergern umfaßt und sodann zu den Anfängen des Hauses Württemberg selbst übergeht, kommt für uns insoweit in Betracht, als der Verfasser auf den Geschlechtszusammenhang der genannten Familien mit den Grafen von Grüningen zu sprechen kommt und sich hierbei eingehend mit der Person des Grafen Werner von Grüningen († 1121) beschäftigt (S. 137 ff.). Dieser Werner erscheint im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts als Graf in Hessen, Vogt wichtiger Stifter und als Gründer des Klosters Breitenau; es ist bekannt, daß durch sein Erbe neben dem Besitze der Gisonen die Machtstellung der thüringischen Landgrafen in Hessen begründet wurde.

Die von den meisten Forschern vertretene Ansicht, wonach Werner die Bezeichnung „von Grüningen“ nach einem schwäbischen Orte dieses Namens trage, teilt Krüger, und er nimmt, wie vor ihm Schenk zu

1) Z. B. 1107 begegnen uns drei „Graffschaften“ neben einander (Wend, Hess. Landesg. II, Urk. S. 55).

2) Auch in deselben Verf. Buch: Der Ursprung des Welfenhauses und seine Verzweigung in Süddeutschland, Wolfenbüttel 1899.

Schweinsberg¹⁾ an, dieser Ort sei das Grüningen im Affgaw (bei Riedlingen im heutigen Württemberg). Wenn er dann stark betont, daß Werner ein Schwabe sei, so wird die Berufung auf Trithemius nicht schwer wiegen. Gerade in den hier in Betracht kommenden Stellen zeigt sich Trithemius als oberflächlicher Kompilator. Er kommt zweimal auf die Stiftung von Breitenau zu sprechen und läßt dieses Kloster, das nach ihm am Zusammenfluß von Fulda und Werra (statt Fulda und Eder) liegt, einmal von Wernherus comes quidam, das andere Mal von Wernherus comes de Griningen natione Suevus gegründet sein, stellt also zwei Nachrichten unverarbeitet neben einander. Das natione Suevus ist vielleicht nur aus der Bezeichnung de Griningen geschlossen.

Daß Werner in Schwaben Besitz hatte, daß er sich nach Grüningen bei Riedlingen nannte, kann nicht mehr bezweifelt werden. Wir finden ihn, den Sohn eines ungenannten Vaters und der Williburg Gräfin von Achalm, in Verhandlungen wegen des Erbes seiner Mutter. Besitzungen Werners in Schwaben würden sich also, örtliche Möglichkeit vorausgesetzt, aus diesem Erbe herleiten lassen. Wie aber kommt er zu den hessischen Besitzungen?

Werner erscheint in Hessen als Erbe der Hessengaugrafen, in deren Familie der Name Werner anscheinend erblich war. Krüger nimmt nun an, diese Erbschaft sei dem Schwaben durch seine Gemahlin Gisela zugefallen, die er für die Erbin des 1066 erschlagenen hessischen Grafen Werner II. erklärt. Gegen diese Hypothese spricht jedoch, daß Lambert von Hersfeld schon 1065 einen Achalmer, den Bischof Werner von Straßburg, als propinquus des hessischen Werner erwähnt²⁾. Hier lag die Vermutung nahe, und sie ist auch längst geäußert worden, der ungenannte Vater Werners von Grüningen und Gemahl Williburgs von Achalm sei eben jener Hessengraf Werner II., so erkläre sich jene propinquitas des letzteren mit Achalm, und Werner von Grüningen sei somit der Sohn eines hessischen Vaters und einer schwäbischen Mutter, wodurch sich dann der Güterbesitz in Hessen und Schwaben ergebe.

Hiergegen wendet sich Krüger. Jene propinquitas der Achalmer mit Werner II. erklärt er durch eine kühne Hypothese: Beide Familien sollen mit den Grafen von Arnstein verschwägert gewesen sein; Spuren von beiderseitigem Familienbesitz in der Nähe arnsteinischer Besitzungen am Rhein sollen dies wahrscheinlich machen.

Noch eine Veränderung nimmt Krüger in der bisher angenommenen Genealogie der Grafen Werner vor. Er läßt dem 1066 erschlagenen Werner einen Sohn Meginfrid folgen, der sonst in der Reihe der Grafen

¹⁾ Korrespondenzbl. des Gesamtvereins der deutschen Gesch.- u. Altertumsvereine XXIII, S. 52. Die Identifizierung Werners von Grüningen mit dem gleichnamigen Burggrafen von Worms und vielleicht auch mit dem Grafen von Neckarau (Schenk z. Sch. a. a. D. S. 50 f.) ist nicht so ohne weiteres abzumeisen, wie dies Krüger S. 148 thut, bedarf aber freilich noch weiterer Aufklärung.

²⁾ Werner von Achalm wird 1065 Bischof von Straßburg, wahrscheinlich auf Betreiben seines propinquus Grafen Werner von Hessen, der bei Kaiser Heinrich IV. in hoher Gunst stand. Vgl. auch Meyer v. Knonau, Jahrbücher I, 486.

von Felsberg bekannt ist. Dessen Erbtöchter soll nun Berners von Grüningen Gemahlin Gisela sein, die ihm die hessischen Besitzungen zugebracht hätte. Die Einschlebung einer Generation (Meginfrid) erschien notwendig, da Gisela als Tochter des 1066 gestorbenen Werner fast 100 Jahre alt geworden sein müßte; sie starb nämlich erst um 1155.

War unter solchen Umständen die ältere Erklärung des Geschlechtszusammenhanges zwischen Achalm und der hessischen Grafschaft nicht ungezwungener? Bleiben wir bei dieser und behalten wir also die Anschauung, daß Werner von Grüningen der Sohn des Hessengrafen Werner II.¹⁾ und der Williburg von Achalm war, so müssen wir die Herrschaft Grüningen im Affgau als Erbe der letzteren ansehen. Da das Grüninger Gebiet unmittelbar an die achalmischen Gebiete, speziell an die dem Kloster Zwiefalten von den letzten Achalmern zugewiesenen Besitzungen (vgl. z. B. die Orte Upflamör und Ohnhülben) anstößt, so erscheint dies sehr wohl möglich.

Krüger aber möchte Werner aus dem Stamme der ebenfalls in der Nähe begüterten Beringer Grafen ableiten und macht ihn zu einem Sohne aus der ersten Ehe Arnolds von Gamertingen-Binzwanen. Da nämlich die Herrschaft Grüningen uns später im Besitz der Grafen von Württemberg entgegentritt und Krüger — was wir hier nicht nachzuprüfen haben — den ältesten Württemberger Konrad I. als Sohn aus der zweiten Ehe des genannten Arnold annimmt, so ist nach seiner Ansicht Grüningen an Konrad von seinem Stiefbruder Werner vererbt. Die Beweisführung erscheint uns nicht zwingend. Die schwäbischen Besitzungen Berners und der Achalmer Grafen kommen, — wie es scheint, noch zu Lebzeiten des letzten Achalmers Liutold († 1098) — „donatione“ an den Welfen Herzog Heinrich den Schwarzen von Bayern. Krüger (S. 142) hält diese donatio für einen Lehnsauftrag. Sollte nicht vielmehr ein Eigentumsübergang (durch Kauf?) vorliegen und Grüningen von den Welfen an Württemberg gekommen sein?

Eines nämlich muß, wie es uns scheint, stärker als bisher hervorgehoben werden: Werner verschwindet um die Wende des Jahrhunderts, wahrscheinlich gleich nach jener donatio, aus Schwaben, tritt uns dann 1101 am Hofe Heinrichs IV. entgegen und erscheint seit 1102 in Hessen. Jene Urkunde von Kaiserswerth, in der Werner als Zeuge am Kaiserhofe auftritt²⁾, bezeichnet Werner als Grafen von Grüningen und ist der einzige urkundliche Beleg für diese Benennung. Ob sich Werner damals selbst noch so genannt hat, erscheint nicht sicher. Da er zwischen den Grafen von Wassenberg, Jülich und Berg auftritt, so konnte ihn der Schreiber nicht wohl ohne nähere Bezeichnung lassen, auch wenn er nicht mehr im thatsächlichen Besitz der Herrschaft Grüningen war. In Hessen, wo er jetzt erscheint, führt er urkundlich nur den Namen Wernherus comes ohne nähere Bezeichnung.

Jetzt erst scheint er die Ansprüche auf das Erbe der hessischen Grafen Werner erhoben zu haben, vielleicht mit Unterstützung Heinrichs IV.

¹⁾ Wofür auch die Gleichheit des freilich nicht seltenen Namens spricht.
²⁾ Mittelrheinisches Urk.-B. v. Beyer I, S. 459.

oder seines Sohnes Heinrich¹⁾. Doch findet er große Schwierigkeiten in Hessen. Nachdem Werner II. in der Blüte seiner Jahre erschlagen worden war, zu einer Zeit, als Werner von Grüningen noch ein Kind war, war sein Erbe wahrscheinlich von den umwohnenden Herren nicht unangefastet geblieben. Möglicherweise eröffnete der Tod seines Nachbarn, des Grafen Meginfrid von Felsberg (1099), die Möglichkeit, wenigstens einen Teil des lange entzogenen Erbes wieder zu gewinnen. Doch ging das nicht ohne Kampf ab. Wir finden, daß Werner schon 1102 nicht nur in Gefangenschaft geraten war, sondern, daß er nicht einmal sein Lösegeld selbst aufbringen konnte und sich genötigt sah, zu diesem Zwecke von der Abtissin von Kaufungen einen Kelch zu leihen, wofür er ihr denn nach Ablauf der — nach mittelalterlichem Brauch jedenfalls sehr kurzen — Leihfrist Güter in Hessen als Schadenersatz überweist. Das läßt auf keine sehr glänzenden Verhältnisse für Werner schließen. Auch der Umstand zeigt die Kleinheit seines Allodialbesizes in Hessen, daß das Kloster Breitenau, nachdem er ihm seine sämtlichen Güter zwischen Rhein, Main und Werra vermacht hatte, trotzdem nicht sehr reich begütert erscheint. Übrigens blieb der Witwe Werners, Gisela, ein Wittum, von dem sie einen Teil verpfändet, als auch sie sich zu einer Anleihe genötigt sieht²⁾. Der Allodialbesitz kam mit Breitenau an Mainz. Vielleicht ging auch die Grafschaft (Maden-Gudensberg) damals in Mainzer Lehnsbesitz über³⁾. In den Vogteien scheint an Werners Stelle im wesentlichen Graf Giso getreten zu sein; ob etwa durch Verwandtschaft mit Gisela, bleibe dahingestellt. Der Übergang der gisonischen Erbschaft nebst dem von Werner Überkommenen an Thüringen wurde endlich, wie feststeht, durch die gisonische Erbtöchter vermittelt.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, können wir Krügers Ergebnisse, soweit sie Werner von Grüningen betreffen, nicht als ohne nochmalige Nachprüfung annehmbar bezeichnen. Auch in der Art seiner Schlußfolgerungen können wir ihm mitunter nicht folgen, so z. B. wenn er die Zugehörigkeit von Gebieten zur alten Herrschaft Grüningen (im 11. Jahrh.) durch den Nachweis der Zugehörigkeit zur späteren Grafschaft Grüningen (im 13. Jhdt.) gesichert glaubt (S. 192); oder die Behauptung: Wenn der erste Zeuge des Vertrags ein Verwandter Werners war, so ist es „mehr als wahrscheinlich“, daß auch der zweite ein solcher war (S. 200), u. dgl.

Es wäre zu wünschen, daß die Krügersche Arbeit den hessischen Historikern eine Anregung gebe, jenes Gebiet von neuem zu durchforschen, damit ein klareres Bild der verwickelten Verhältnisse gewonnen werden kann.

Laubach.

Dr. Wilhelm Martin Becker.

¹⁾ Dies ist vielleicht der thatsächliche Kern der Bemerkung bei Tritheimius z. J. 1121.

²⁾ Schminde, Mon. Hass. IV, 658.

³⁾ Landau, Hessengau, S. 34.